

Der Ausweisentzug war korrekt

SCHWYZ Die Schwyzer Behörden haben einem Autofahrer zu Recht das «Billett» für einen Monat entzogen. Zu diesem Schluss kommt das Bundesgericht.

tz. Der Vorfall hatte sich vor ziemlich genau einem Jahr im Kanton Schwyz zugetragen. Ein Autofahrer fuhr mit seinem Personenwagen von Sattel in Richtung Rothenthurm. Ausgangs des Dorfes Sattel schwenkte der Lenker in die Einspurstrecke zur Abzweigung Dorfstrasse ein und überholte auf diese Weise einen Motorradfahrer. Dabei missachtete er das dort signalisierte Überholverbot und überfuhr die dortige Sperrfläche. Die erlaubte Geschwindigkeit von 80 Stundenkilometern überschritt der Lenker dabei jedoch nicht.

Strafe akzeptiert

Die Staatsanwaltschaft Innerschwyz sprach den Lenker des Überholens trotz signalisiertem Überholverbot und des Befahrens der Sperrfläche schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von 300 Franken. Während der Lenker diese Strafe akzeptierte, wehrte er sich gegen den vom Verkehrsamt des Kantons Schwyz ausgesprochenen Ausweisentzug von einem Monat. Nachdem er beim Schwyzer Verwaltungsgericht abgeblitzt war, erhob der Lenker Beschwerde ans Bundesgericht. Er argumentierte in Lausanne,

ihm sei lediglich eine leichte Verletzung von Verkehrsregeln vorzuwerfen, weshalb auf einen Führerausweisentzug oder eine andere Massnahme zu verzichten sei. Allenfalls sei er höchstens zu verwarnt.

Eine erhöhte Gefährdung

Das Bundesgericht hat die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen. Entgegen der Auffassung des Lenkers hat der Mann durch sein Überholmanöver im Bereich einer Abzweigung eine erhöhte abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer hervorgerufen beziehungsweise in Kauf genommen. Der Umstand, dass laut Polizeirapport keine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer stattgefunden hat und das Verkehrsaufkommen gering war, ändert nichts. Durch das Verhalten des Lenkers hätten andere Verkehrsteilnehmer überrascht und zu unkontrollierten Lenkkorrekturen verleitet werden können.

Keine leichte Unaufmerksamkeit

Nicht beanstandet hat das Bundesgericht auch, dass die Behörden nicht von einem leichten Verschulden ausgegangen sind. Überfährt ein Lenker vorsätzlich eine Sperrfläche und missachtet ein Überholverbot, um so schnell wie möglich nach Hause zu kommen, kann nicht von einer bloss leichten Unaufmerksamkeit gesprochen werden. Der Lenker muss die Gerichtskosten von 2000 Franken bezahlen.

